

Das Präsidium
des Arbeitsgerichts Siegen
- 320 -

Das Präsidium beschließt für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Siegen für das Geschäftsjahr 2025 folgenden neuen

Geschäftsverteilungsplan

Besetzung der Kammern

1.

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben bestehen bei dem Arbeitsgericht Siegen drei Kammern, auf welche die Richter wie folgt verteilt werden:

Richter am Arbeitsgericht Perschke führt den Vorsitz in der 1. Kammer.

Richterin am Arbeitsgericht Becker führt den Vorsitz in der 2. Kammer.

Direktor des Arbeitsgerichts Schulte führt den Vorsitz in der 3. Kammer.

Verteilung der Geschäfte/Zuständigkeit

2.

2.1

Von den Ca-Sachen entfallen:

2.11

auf die 1. Kammer

alle nicht der 2. oder 3. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 1, 4, 6, 7, 0, 02, 22, 42, 62, 82 und 92. Als Endziffer 02 ist auch die als zweiter Eingang eines Jahres eingetragene Rechtssache zu verstehen (Bsp.: 1 Ca 2/25).

2.12

auf die 2. Kammer

alle nicht der 1. oder 3. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 3, 5, 8, 79, 89, 99, 12, 32, 52 und 72.

2.13

auf die 3. Kammer

alle Sachen des Gerichtstages Olpe und

alle nicht der 1. oder 2. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 09, 19, 29, 39, 49, 59 und 69. Als Endziffer 09 ist auch die als neunter Eingang eines Jahres eingetragene Rechtssache zu verstehen (Bsp.: 3 Ca 9/25).

2.14

(1)

Ist eine Ca- oder Ga-Sache anhängig, so entscheidet unabhängig von der Registerendziffer die hierfür zuständige Kammer auch über später eingehende weitere Ca- oder Ga-Sachen zwischen denselben Parteien.

Die Anhängigkeit im Sinne der vorstehenden Regelung endet mit Beendigung des Verfahrens in der ersten Instanz. Beendet ist das Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem die abschließende Entscheidung im Erkenntnisverfahren verkündet worden oder das prozessual verfahrenserledigende Ereignis eingetreten ist. Im Falle eines Widerrufsvergleichs ist dies der Tag, an dem der Vergleich bestandskräftig geworden ist.

(2)

Dies gilt entsprechend

a)

für Verfahren, die im Anschluss an einen bestandskräftigen, vor dem Arbeitsgericht Siegen geschlossenen Vergleich anhängig werden,

- sofern dieser Vergleich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien zum Gegenstand hat und Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden oder
- sofern in diesem Vergleich ausdrücklich geregelte Ansprüche geltend gemacht werden.

b)

für Klagen gegen die Vollstreckung aus einem Urteil, einem Vergleich oder einem anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO des Arbeitsgerichts Siegen, die aus einer Ca-, Ga- oder Ha-Sache hervorgegangen sind.

c)

für Verfahren, in denen vorab gesondert über die beantragte Prozesskostenhilfe zu entscheiden war (da die Klage bedingt unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben war), nach rechtskräftiger Bewilligung der Prozesskostenhilfe.

d)

für abgetrennte Verfahren (s. Nr. 3.33 dieses Geschäftsverteilungsplans)

(3)

Eine nach Nr. 2.14 Abs. 2 Geschäftsverteilungsplan begründete Zuständigkeit geht in dem Fall, dass vor einer anderen Kammer eine Ca- oder Ga-Sache bereits anhängig ist, einer nach Nr. 2.14 Abs. 1 Geschäftsverteilungsplan begründeten Zuständigkeit dieser Kammer vor.

(4)

In allen anderen Fällen begründet ein erledigter Rechtsstreit die Zuständigkeit einer Kammer nicht.

(5)

Vorstehende Regelungen gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter Partei ist.

(6)

Sind bereits zwei oder mehr Ca- oder Ga-Sachen zwischen denselben Parteien in verschiedenen Kammern anhängig, so gelten die vorstehenden Regelungen des Nr. 2.14 Abs. 1 bis 5 Geschäftsverteilungsplan mit der Maßgabe, dass die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für die nachfolgenden Ca-, Ga- oder Ha-Sachen zwischen denselben Parteien (auch umgekehrten Rubrums) zuständig ist, soweit keine Zuständigkeit nach 2.14 Abs. 2 vorliegt.

2.2

Von den Ga-Sachen entfallen:

2.21

auf die 1. Kammer

alle nicht der 2. oder 3. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 1, 4, 6, 7, 0, 02, 22, 42, 62, 82 und 92. Als Endziffer 02 ist auch die als zweiter Eingang eines Jahres eingetragene Rechtssache zu verstehen (Bsp.: 1 Ga 2/25).

2.22

auf die 2. Kammer

alle nicht der 1. oder 3. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 3, 5, 8, 79, 89, 99, 12, 32, 52 und 72.

2.23

auf die 3. Kammer

alle Sachen des Gerichtstages Olpe und

alle nicht der 1. oder 2. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 09, 19, 29, 39, 49, 59 und 69. Als Endziffer 09 ist auch die als neunter Eingang eines Jahres eingetragene Rechtssache zu verstehen (Bsp.: 3 Ga 9/25).

2.24

(1)

Ist bereits eine Ca-Sache anhängig und wird eine Ga-Sache zwischen denselben Parteien (auch umgekehrten Rubrums) anhängig gemacht, so entscheidet über diese die für die Hauptsache zuständige Kammer. Gleiches gilt im umgekehrten Falle.

(2)

Ziffer 2.14 des Geschäftsverteilungsplans findet entsprechende Anwendung.

(3)

Ha-Sachen der Gerichtsstelle Siegen sowie des Gerichtstages Olpe, die eine Schutzschrift gegen eine einstweilige Verfügung beinhalten, werden ohne Zuordnung zu einer Kammer erfasst; eine Zuständigkeit der Kammer wird insbesondere nicht durch die im Rahmen der EDV-gestützten Aktenzeichenvergabe erforderliche Vergabe einer Kammerbezeichnung begründet. Die Zuordnung und endgültige Vergabe der Kammerbezeichnung erfolgt später nach der Zuständigkeit für die einstweilige Verfügung (Ga-Sache), soweit eine solche beantragt wird.

2.3

Von den BV- und BVGa-Sachen entfallen:

2.31

auf die 1. Kammer

alle nicht der 2. oder 3. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 1, 4, 6, 7, 0, 02, 22, 42, 62, 82 und 92. Als Endziffer 02 ist auch die als zweiter Eingang eines Jahres eingetragene Rechtssache zu verstehen (Bsp.: 1 BV 2/25).

2.32

auf die 2. Kammer

alle nicht der 1. oder 3. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 3, 5, 8, 79, 89, 99, 12, 32, 52 und 72.

2.33

auf die 3. Kammer

alle Sachen des Gerichtstages Olpe und

alle nicht der 1. oder 2. Kammer zugewiesenen Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 09, 19, 29, 39, 49, 59 und 69. Als Endziffer 09 ist auch die als neunter Eingang eines Jahres eingetragene Rechtssache zu verstehen (Bsp.: 3 BV 9/25).

2.34

Alle BVHa-Sachen der Gerichtsstelle Siegen sowie des Gerichtstages Olpe, die eine Schutzschrift gegen eine einstweilige Verfügung beinhalten, werden ohne Zuordnung zu einer Kammer erfasst; eine Zuständigkeit der Kammer wird insbesondere nicht durch die im Rahmen der EDV-gestützten Aktenzeichenvergabe erforderliche Vergabe einer Kammerbezeichnung begründet. Die Zuordnung und endgültige Vergabe der Kammerbezeichnung erfolgt später nach der Zuständigkeit für die einstweilige Verfügung (BVGa-Sache), soweit eine solche beantragt wird.

2.4

Von den AR- und Ba-Sachen entfallen:

2.41

auf die 1. Kammer

richterliche Entscheidungen in Ba-Sachen mit den Endziffern 1, 3, 4, 6, 8 und 0,

AR-Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 1, 3, 4, 6, 8 und 0.

2.42

auf die 2. Kammer

AR-Sachen der Gerichtsstelle Siegen mit den Endziffern 2, 5, 7 und 9.

2.43

auf die 3. Kammer

richterliche Entscheidungen in Ba-Sachen mit den Endziffern 2, 5, 7 und 9,

alle AR-Sachen des Gerichtstages Olpe.

2.5

Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Sachen, an denen ein/e aktive/r ehrenamtliche/r Richter/-in des Arbeitsgerichts Siegen als natürliche Person beteiligt oder Partei ist, fallen in die Zuständigkeit der 3. Kammer, wenn der/die ehrenamtliche Richter/-in Teil der für die Gerichtsstelle Siegen erstellten Liste im Sinne der Ziffer 5.3 ist. Ein/e ehrenamtliche/r Richter/-in ist dann nicht als natürliche Person im Sinne des Satzes 1 beteiligt, wenn er/sie gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, die Partei oder Beteiligte/r einer Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Sache ist.

3.

Die im Laufe eines Tages (bzw. an den sich hieran anschließenden dienstfreien Tag oder an den Tagen, an dem eine Verteilung nicht stattfinden kann) eingehenden Rechtssachen – einschließlich der Widersprüche gegen einen Mahnbescheid und der Einsprüche gegen einen Vollstreckungsbescheid und der zur Rechtsantragstelle aufgenommenen Klagen – werden jeweils zum Dienstbeginn des nächsten Verteilungstages, getrennt nach Ca-, BV-, Ha-, Ba- und AR-Verfahren auf die Kammern verteilt.

Einstweilige Verfügungen und Arreste sind jedoch unverzüglich nach Eingang einzutragen.

Reihenfolge

3.1

Sämtliche Register werden für die Gerichtsstelle Siegen und den Gerichtstag Olpe gemeinsam geführt und jeweils durchlaufend nummeriert, das heißt, die eingehenden Sachen werden mit aufeinander folgenden Zahlen versehen, und zwar getrennt nach den einzelnen Registern, jeweils beginnend mit der Ordnungszahl "1".

Ausschlaggebend sind die Anfangsbuchstaben des kennzeichnenden Familiennamens (auch soweit in einer Firmenbezeichnung enthalten) der klagenden und antragstellenden Partei.

Ist ein solcher Familienname nicht bezeichnet und nicht Bestandteil der Firmenbezeichnung, ist der erste individualisierende Teil der Parteibezeichnung heranzuziehen (Beispiele: Fa. C & A; Fa. I.B. GmbH; Alfred Krupp AG, Gesellschaft für Metallguß Meier mbH; Märkische Beton GmbH; Land NW; Gemeinde Gevelsberg; Stiftung zur Herberge; Alten und Pflegeheim Zur Nelke; 1. FC Köln e.V.).

3.11

Bei einer Gleichheit der kennzeichnenden Anfangsbuchstaben entscheidet sich unter diesen die Reihenfolge insoweit nach dem nächstfolgenden Buchstaben, bei erneuter Gleichheit entsprechend. Ist bei mehreren der klagenden bzw. antragstellenden Personen der Nachname identisch, so ist bei natürlichen Personen alphabetisch der Vorname und bei juristischen Personen der nächste individualisierbare Bestandteil maßgeblich.

Entscheidend für die Festlegung der alphabetischen Reihenfolge ist die Bezeichnung in der Klageschrift bzw. Antragschrift.

Macht eine klagende oder antragstellende Partei gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, ist die Verteilung in entsprechender Anwendung nach dem Anfangsbuchstaben der ersten beklagten Partei bzw. des/der ersten weiteren Beteiligten vorzunehmen. Insofern gilt bei Namensgleichheit der beklagten oder beteiligten natürlichen oder juristischen Personen die in 3.11, Satz 2 genannte Regelung entsprechend.

3.12

Gehen von der nämlichen klagenden bzw. antragstellenden Partei gegen die nämliche beklagte Partei bzw. den Antragsgegner gleichzeitig mehrere Ca-, Ga-, Ha- oder Ba-Sachen ein, so sind sie wie folgt in der Reihenfolge ihrer Streitgegenstände einzutragen:

- Kündigungen,
- Sonstige Bestandsstreitigkeiten,
- Zahlungsklagen,
- Tarifliche Eingruppierungen,
- Sonstiges.

Umfassen die Sachen gleichzeitig auch mehrere Streitgegenstände, so ist für die Reihenfolge derjenige Streitgegenstand maßgebend, der den höheren Streitwert ergibt. Kündigungsschutzprozesse und sonstige Bestandsstreitigkeiten sind - unabhängig von der Höhe des Streitwertes - gegenüber allen anderen Streitigkeiten als vorrangig anzusehen.

3.13

Geht zu demselben Streitgegenstand gleichzeitig eine Ca-, Ga- oder Ha-Sache ein, so sind diese Sachen in der Reihenfolge der vorgenannten Aufzählung einzutragen.

3.14

Geht zu demselben Streitgegenstand gleichzeitig eine BV-, BVGa- oder BVHa-Sache ein, so sind diese Sachen in der Reihenfolge der vorgenannten Aufzählung einzutragen.

3.2

Weggelegte Sachen (einschließlich solcher wegen Erledigung nach § 10 AktO-ArbG) werden neu eingetragen und unabhängig von der Registerendziffer der Kammer zugeordnet, die das vorangegangene Verfahren geführt hat. Der für die Vergabe der Registernummer maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Eingang des Schriftsatzes, mit dem das Verfahren wieder betrieben wird, oder der Verfügung des/der Vorsitzenden, mit der dieser die Fortsetzung des Verfahrens anordnet, auf der Geschäftsstelle.

3.3

Im Falle der Trennung und Verbindung der Verfahren gilt folgendes:

3.31

Eine Verbindung von Verfahren ist - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - grundsätzlich nur zu der Kammer möglich, auf die das niedrigste Aktenzeichen entfällt, unter dem die verbundenen Verfahren fortzuführen sind. Sollen Verfahren mit Bestandsstreitigkeiten verbunden werden, so ist stets nur eine Verbindung zu dem

Bestandsschutzverfahren möglich, selbst wenn dieses das höhere Aktenzeichen trägt; zuständig bleibt die Kammer, die das Bestandsschutzverfahren führt.

3.32

Zahlungsklagen eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin gegen seinen/ihre Arbeitgeber/-in und Zahlungsklagen dieses Arbeitgebers / dieser Arbeitgeberin gegen seine(n)/ihre(n) Arbeitnehmer/-in sind stets so zu verbinden, dass die Zahlungsklage des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin gegen seine(n)/ihre(n) Arbeitnehmer/-in selbst dann die Widerklage darstellt, wenn sie vor der Zahlungsklage des Arbeitnehmers /der Arbeitnehmerin gegen den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin eingereicht worden ist. Für die verbundenen Verfahren ist die Kammer zuständig, auf die das niedrigste Aktenzeichen der Zahlungsklage(n) des Arbeitnehmers /der Arbeitnehmerin gegen den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin entfällt.

3.33

Bei Trennung von Verfahren ist ein neues Aktenzeichen zu bilden; das abgetrennte Verfahren verbleibt aber unabhängig von der Registerendziffer bei der bisherigen Kammer. Der für die Vergabe der Registernummer maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach der Anforderung eines Aktenzeichens durch den Vorsitzenden.

Zuständigkeitsbereich

3.4

Der Zuständigkeitsbereich zwischen der Gerichtsstelle Siegen und dem Gerichtstag Olpe richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohn- bzw. Firmensitzes der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners, sofern nicht der jeweils andere Bereich ausdrücklich von der klagenden bzw. antragstellenden Partei unter einem besonderen Gerichtsstand angerufen wird. Gegebenenfalls ist eine Klarstellung durch richterliche Hinweise zu erwirken.

3.41

In räumlicher Hinsicht wird der Zuständigkeitsbereich so abgegrenzt, dass auf die Gerichtsstelle Siegen die Städte und die Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein und auf den Gerichtstag Olpe die Städte und Gemeinden des Kreises Olpe entfallen.

3.42

Hat die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner ihren/seinen allgemeinen Gerichtsstand in Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen oder Thüringen und wird von der klagenden bzw. antragstellenden Partei nicht der Bereich des Gerichtstages Olpe als besonderer Gerichtsstand angerufen, so werden die Sachen der Gerichtsstelle Siegen zugeordnet.

3.43

Hat die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen oder in einem anderen Bezirk in Nordrhein-Westfalen und wird von der klagenden bzw. antragstellenden Partei nicht der Bereich der Gerichtsstelle Siegen als besonderer Gerichtsstand angerufen, so werden die Sachen dem Gerichtstag Olpe zugeordnet.

4.

Vertretung

4.1

Die Vorsitzenden vertreten sich im Falle der Verhinderung wie folgt:

4.11

Der Vorsitzende der 1. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 3. Kammer.

4.12

Die Vorsitzende der 2. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 1. Kammer.

4.13

Der Vorsitzende der 3. Kammer vertritt die Vorsitzende der 2. Kammer.

4.2

Bei Ablehnungsgesuchen gemäß § 44 ZPO und Selbstablehnungen gemäß § 48 ZPO gegen

4.21

den Vorsitzenden der 1. Kammer entscheidet die jeweilige Kammer unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der 3. Kammer,

4.22

die Vorsitzende der 2. Kammer entscheidet die jeweilige Kammer unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der 1. Kammer,

4.23

den Vorsitzenden der 3. Kammer entscheidet die jeweilige Kammer unter dem Vorsitz der Vorsitzenden der 2. Kammer.

4.3

4.31

Die Protokollierung eines Vergleiches einschließlich der im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen der Terminaufhebung und Streitwertfestsetzung können die Vorsitzenden auch in Verfahren vornehmen, die vor einer anderen Kammer anhängig sind.

4.32

Auf ausdrücklichen Antrag beider Parteien sind alle Vorsitzenden befugt, Güteverhandlungen auch in solchen Sachen durchzuführen, die einer anderen Kammer zugeordnet sind.

4.4

Wird im Rahmen der Vertretung nach diesem Geschäftsverteilungsplan eine dem Gerichtstag Olpe zugeordnete Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Sache von einer Siegener Kammer verhandelt und umgekehrt, liegt die Entscheidung, ob in Siegen oder Olpe verhandelt wird, im pflichtgemäßen Ermessen des/der jeweiligen Vorsitzenden.

5.

Ehrenamtliche Richter/innen

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nach der Reihenfolge der Listen bzw. Hilfslisten heranzuziehen und zu laden, soweit sich eine Kammer nicht in derselben Besetzung vertagt hat.

5.1

Ergibt sich die Notwendigkeit eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Beweisaufnahme und/oder der mündlichen Verhandlung nach einem Beweisbeschluss der Kammer, nach einer begonnenen oder durchgeführten Beweisaufnahme, so erfolgt die Vertagung mit denselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, tritt die Kammer in derselben Besetzung zusammen, mit der die angegriffene Entscheidung erlassen wurde.

In anderen Fällen findet eine Vertagung oder ein Zusammentritt in derselben Besetzung nicht statt.

Soll die Kammer in derselben Besetzung zusammentreten, gilt im Falle der dauerhaften Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters insoweit die turnusmäßige Reihenfolge. Dauerhafte Verhinderung wird begründet durch Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt, durch Befangenheit oder durch zwingende Hinderungsgründe nach Ziffer 5.42 für die Dauer von wenigstens drei Monaten, gerechnet von dem vorgesehenen Termin für die Kammerverhandlung.

5.2

Wenn in mehreren Kammern für den Tag Sitzungen anberaumt sind, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Liste nach der Reihenfolge der zahlenmäßigen Bezeichnung der Kammern auf diese zu verteilen.

5.3

Die Listen werden zum Stande des 01. Januar 2025 nach dem Alphabet in der mit dem Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter festgelegten Reihenfolge aufgestellt und getrennt nach Gerichtstag Olpe und Gerichtsstelle Siegen sowie getrennt nach Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gebildet.

5.31

Werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem 01. Januar 2025 bestellt, so werden sie am Ende der Liste nachgetragen. Erfolgen mehrere Berufungen gleichzeitig, so sind die Eintragungen gemäß der festgelegten Reihenfolge nach dem Alphabet vorzunehmen.

5.32

Erneut berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn, dass sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Schluss der Liste nachgetragen.

5.4

"Herangezogen" sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht erst dann, wenn sie zur Sitzung auf eine förmliche oder nicht förmliche Aufforderung tatsächlich erscheinen, sondern bereits dann, wenn sie förmlich, das heißt durch schriftliche Ladung, zur Sitzungsteilnahme aufgefordert worden sind. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, für die nach diesem Verfahren richtigerweise ein Heranziehungsvermerk in der Liste aufgenommen worden ist, dürfen erst dann wieder neu geladen werden, wenn sämtliche anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zwischenzeitlich "herangezogen" worden sind.

5.41

Sagen ehrenamtliche Richterinnen und Richter, nachdem sie schriftlich geladen worden sind, ihre Sitzungsteilnahme ab, dann sind der Grund der Absage zu vermerken, der Sitzungstag in der Liste durchzustreichen und dahinter ein "A" für Absage zu setzen. Sodann ist, wenn zwischen Eingang der Absage und Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen, aus der Liste die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter als Ersatz heranzuziehen, welche nach der Reihenfolge der Liste als nächstes zu laden sind. Sind diese ebenfalls verhindert oder bereits zu einer Sitzung geladen, so ist die weitere Reihenfolge der Liste maßgebend. Fallen mehrere ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus, so ist Ersatz in der Reihenfolge der Absagen zu laden. Bei der bzw. dem als Ersatz Herangezogenen ist hinter dem Sitzungstag ein "E" für Ersatz zu setzen.

5.42

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen in der Reihenfolge der Heranziehung nur dann übergangen werden, wenn zur Zeit der Ladungsverfügung bereits feststeht, dass sie durch zwingende Gründe - wie zum Beispiel Urlaub, Geschäftsreise, Krankheit oder ähnliches - am Erscheinen zum betreffenden Sitzungstage verhindert sind. Bei der oder dem Betroffenen ist in der Liste statt des Sitzungstages ein "V" für

Verhinderung zu setzen. Der Grund und der Zeitraum der Verhinderung sind in einer Notiz festzuhalten. Die oder der Verhinderte darf erst dann wieder zu einem anderen Sitzungstage geladen werden, wenn zwischenzeitlich alle anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter "herangezogen" worden sind. Dauert in diesem Zeitpunkt der Grund der Verhinderung an, so ist in gleicher Weise wie zuvor zu verfahren.

5.43

Wirken für dieselbe Sache bei deren Vertagung auf Beschluss der Kammer dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit, so sind für die übrigen Sachen an diesem Sitzungstage die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die entsprechend der laufenden Reihenfolge der Liste an der Reihe sind. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die auf Beschluss der Kammer für dieselbe Sache bei deren Vertagung mitwirken sollen, sind am Tage der Verkündung des Beschlusses als "herangezogen" zu dem neuen Sitzungstag in der Liste einzutragen. Der neue Terminstag ist mit "S" für dieselbe Besetzung zu kennzeichnen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter derselben Besetzung dürfen zu einem anderen Sitzungstag erst dann wieder geladen werden, wenn zwischenzeitlich alle anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Liste "herangezogen" worden sind. Fällt bei einer Vertagung in derselben Besetzung einer der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus, so ist, wenn der Terminstag nicht verlegt wird, für sie bzw. ihn je nach Zeitpunkt der Absage nach der Liste bzw. Hilfsliste Ersatz zu laden. Wird der Sitzungstag verlegt, gelten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in derselben Besetzung nur zu einem Sitzungstag herangezogen.

5.44

Können ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Sitzungstage in einer einzelnen Sache wegen Besorgnis der Befangenheit nicht auf der Richterbank sitzen, so ist für diese eine Sache eine Ersatzladung vorzunehmen. Die Ersatzladung ist nach der Liste vorzunehmen.

6.

Güterichter

Zum Güterichter in Sachen des § 54 Abs. 6 ArbGG wird beim Arbeitsgericht Siegen die Vorsitzende der 2. Kammer bestimmt. Im Verhinderungsfall als Vertreter zuständig ist der Vorsitzende der 1. Kammer.

An den Güterichter können nach § 54 Abs. 6 ArbGG geeignete Rechtsstreite von den Arbeitsgerichten Arnsberg, Hagen und Iserlohn verwiesen werden. Verweisungen

gemäß § 56 Abs. 6 ArbGG durch die Kammern des Arbeitsgerichts Siegen sind nur an den/die Güterichter/in der Arbeitsgerichte Arnsberg, Iserlohn und Hagen zulässig.

7.

Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft, setzt alle vorausgegangenen Anordnungen außer Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025. Liegt bis zum 31. Dezember 2025 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 noch nicht vor, gilt der vorliegende Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes weiter.

Siegen, den 12.12.2024

Perschke

Becker

Schulte